

11. Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftjceselz)

Vom 6. September 1950 (GBl. S. 977)

I.

Gifte und Verzeichnis der Gifte

§ 1

Gifte im Sinne dieses Gesetzes sind die im Verzeichnis der Gifte (Anlage I) aufgeführten Naturerzeugnisse, Chemikalien und Zubereitungen. Andere Gifte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Das Verzeichnis der Gifte wird vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen geführt. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Industrie über Eintragungen, Löschungen und sonstige Änderungen im Verzeichnis der Gifte und veröffentlicht diese im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen ist im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Industrie berechtigt, für Gifte einen bestimmten Verwendungszweck vorzuschreiben. Dieses ist im Verzeichnis der Gifte zu vermerken.

(3) Das Verzeichnis ist nach dem Grade der Gefährlichkeit der Gifte in drei Abteilungen zu unterteilen.

II.

Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

§ 3

(1) Die Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Giften, ihre Verwendung im Gewerbe-